

1694 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1977 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf) und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithaberge) samt Anlagen

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Niederösterreich im Bereich der burgenländischen Gemeinde Leithaprodersdorf und der niederösterreichischen Marktgemeinde Au am Leithaberge geändert werden. Die vorgesehene Grenzänderung steht im Zusammenhang mit der Regulierung des Edelbaches. Durch die vorgesehenen Grenzänderungen werden vom Land Burgenland Gebietsteile mit einem Gesamtflächenausmaß von 51.128 m², vom Land Niederösterreich Gebietsteile mit einem Gesamtflächenausmaß von 51.216 m² (also um 88 m² mehr) abgetrennt.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG sind für diese Änderung der Landesgrenzen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Burgenland und Niederösterreich notwendig.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Juli 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1977 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf) und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithaberge) samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 07 05

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann